Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 39 (1920)

Buchbesprechung: Literaturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literaturanzeigen.

His, Eduard. Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts. Erster Band: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798—1813. Basel, 1920, Verlag von Helbing & Lichtenhahn.

Ein stattlicher Band von 691 Seiten grossen Oktavformats führt uns in die einlässliche Betrachtung der gesetzgeberischen Tätigkeit der Helvetik und der Mediation ein. Der Verfasser geht davon aus, dass in der bisherigen schweizerischen Geschichtschreibung die Helvetik und die Mediation zwar in ihrer politischen und allgemein geschichtlichen Bedeutung gebührend gewürdigt worden, dass aber die rechtsgeschichtliche Betrachtung der das Staatsrecht bildenden Einrichtungen darüber zu kurz gekommen sei. Diese Lücke will er ausfüllen. Mit andern Worten: er stellt sich zur Aufgabe, die in der Helvetik für das Staatsrecht der Schweiz errichteten Grundlagen, die trotz ihrer unmittelbaren Erfolglosigkeit doch einen weitgehenden Einfluss auf die spätere Rechtsentwicklung geübt haben, in gründlicher Erörterung darzustellen und damit auch dem Ideengehalt der helvetischen Revolution gerecht zu werden. Das ist eine ebenso schwierige als, wenn sie gelingt, dankbare Aufgabe. Dem Verfasser ist sie gelungen, auf Grund allseitiger Beherrschung des reichen, in den Akten der helvetischen Republik enthaltenen Materials und der massvollen und objektiven Auffassung und Beurteilung der in der helvetischen Gesetzgebung zutage getretenen Bestrebungen. In dieser Beziehung ist das uns dargebotene Buch von besonderem Werte, es eröffnet eine neue, bisher vernachlässigte Betrachtungs- und Anschauungsweise der Helvetik. Weil die helvetische Republik nach so kurzem Dasein wieder zugrunde ging, so gewöhnte man sich, sie überhaupt als etwas in sich Fehlerhaftes, von vorneherein dem Tode Geweihtes zu betrachten und sie mit allem was sie erstrebte, mit allen ihren Arbeiten und Leistungen wenig zu schätzen und über sie als eine unfruchtbare Episode in der Entwicklung des schweizerischen Bundes mit einer gewissen Eile hinwegzugehen. Dem gegenüber lernen wir nun doch an der Hand des Verfassers die Helvetik von einer andern Seite anzuschauen, sie ist nicht mehr das Oedland, auf dem nichts gedieh und von dem keine Frucht ausging, sondern ein

Saatfeld, in dessen Boden die reichsten Ideen und Pläne gesäet wurden, die aber in der Winterkälte der alten engen Gewohnheiten und Anschauungen noch nicht zur Reife kamen und erst nach einem halben Jahrhundert zu Ehren gezogen wurden. In dieser Hinsicht sind die letzten Kapitel des Buches besonders instruktiv, wir nennen die Kapitel über Religionsfreiheit, Pressfreiheit, Vereins- und Petitionsrecht, Niederlassung, Handels- und Gewerbefreiheit usw. Hier zeigt sich recht deutlich, mit welchen Schwierigkeiten die Helvetik zu kämpfen hatte, als sie die grossen und wirklich wohltätigen Gedanken der Revolutionszeit, auf die sie gegründet war, in die Wirklichkeit umsetzen wollte, und wie sie ihre Kraft und ihr Ansehen beim Volke im Kampfe mit unüberwindlichem Widerstande seitens althergebrachter Gewöhnung verzehrte. — Es ist ein grosses Verdienst des Verfassers, die Helvetik in dieser Hinsicht in ein neues Licht gestellt zu haben. Wer sich mit der Geschichte der Schweiz in dieser ihrer wichtigen Periode beschäftigt, wird aus dem Buche reiche Belehrung schöpfen und um so lieber dazu greifen, als es den oft spröde und trockenen Stoff durch eine flüssige Darstellung und einen guten Stil bemeistert und geniessbar macht. Es ist daher auch für weitere Kreise über die spezifischen Fachgelehrten hinaus lesbar und lesenswert.

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Herausgegeben von Dr. Max Gmür. Band IV Sachenrecht. 1. Abteilung Art. 641—729, erläutert von Prof. Dr. Hans Leemann. Zweite neu bearbeitete Auflage. Bern, Stämpfli & Cie. 1920. Preis 30 Franken.

Dieser Kommentar erfreut sich augenscheinlich einer grossen Beliebtheit, Neuauflagen der Bände von Gmür und von Ostertag folgt hier die zweite Auflage von Leemanns Sachenrecht, allerdings so umgestaltet und erweitert, dass man fast eher von einem neuen Werke reden kann. Für einen Kommentator ist allerdings die Versuchung gross, jeden Artikel des Gesetzes bis in alle Konsequenzen hinaus zu zergliedern und mit einem Hag von festen Regeln zu umgeben, und der Verfasser des vorliegenden Kommentars ist hierin auch recht weit gegangen. Es fragt sich doch, ob das der Vielgestaltigkeit der Fälle des praktischen Lebens entspricht; jedenfalls müssen die Gerichte sich dadurch nicht zu sehr gebunden fühlen, und wenn sie dem Kommentar gegenüber ihre Kritik walten lassen und ihre eigene Ansicht wahren, so leisten sie dem Gesetze den besten Dienst. Dem vorliegenden Kommentar bleibt das Verdienst,

beständig den Zusammenhang der einzelnen Artikel unter einander zu berücksichtigen und damit auch ihre Stellung im System des Gesetzes zu erklären, wie überhaupt der Kommentar mit ausnehmender Sorgfalt gearbeitet ist und für die Handhabung des Gesetzes eine wichtige Hilfe leistet.

Zangger, H. Medizin und Recht, die Beziehungen der Medizin zum Recht, die Kausalität in Medizin und Recht und die Aufgaben des gerichtlich-medizinischen Unterrichtes. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1920. Preis Fr. 40 broch. Fr. 45 geb.

Dieses originelle und bedeutende Buch will „zur Orientierung für Studierende, Juristen, Ärzte, Techniker, Experten und speziell Behörden" dienen und geht aus einer vom Verfasser angewendeten vortrefflichen Unterrichtsmethode hervor, in der Augenschein, Demonstration und Colloquium im Vordergrunde stehen, und zwar meist für Juristen und Mediziner gleichzeitig, oft in Gegenwart von Technikern. Indem die Studierenden zu den allerersten Untersuchungen am Orte des Unglücks, zu den Gerichtsverhandlungen usw. hingeführt werden, erleben sie die wichtigsten Vorkommnisse und Feststellungen bei einer Straftat, besonders wird ihnen die „Gefährdung" auseinander gesetzt, die ja neuerdings durch die Fabrik- und Unfallgesetzgebung eine wichtige Stellung erhalten hat. Für die Juristen ist namentlich interessant und praktisch von Bedeutung, was über die Fragen, die der Untersuchungsrichter an die Ärzte zur Aufklärung eines Falles zu stellen hat, gesagt wird; eine ungenügende Expertise hat oft ihren Grund mehr in der Mangelhaftigkeit der Fragen als in der Antwort des Experten, und was der Jurist lernen kann, ist nicht die selbständige Beurteilung der medizinischen Frage, sondern die Erfassung der Aufgabe, die durch den Mediziner zu lösen ist. Ferner verdient besondere Beachtung das, was über das Verhalten der Staats- und Privatanwälte gegenüber den Ergebnissen der gerichtlich-medizinischen Expertise gesagt wird.

Bei diesen guten Eigenschaften des Buches in Bezug auf seine Tendenz und sein reichhaltiges Tatsachenmaterial können wir das Bedauern nicht unterdrücken, dass es formell manches zu wünschen übrig lässt, es leidet nicht nur an stilistischen Nachlässigkeiten, sondern auch an unpräzisen Ausdrücken, mangelhaften Definitionen, störenden Wiederholungen, und wenigstens für Juristen unverständlichen Benennungen und Abkürzungen. Die Mängel hätten sich meist bei mehr auf die Redaktion verwendeter Sorgfalt vermeiden lassen. Die vielen guten Anregungen und die prägnanten Beispiele, die im Buche

enthalten sind, lassen den Mangel der Form nicht ganz vergessen.

Kaufmann, C. Handbuch der Unfallmedizin, mit Berücksichtigung der Deutschen, Österreichischen und Schweizerischen öffentlichen und der privaten Unfallversicherung. Für den akademischen und praktischen Gebrauch bearbeitet. Vierte, vielfach umgearbeitete Auflage. Erster Band: Allgemeiner Teil. Unfallverletzungen. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1919. Preis geheftet M. 50.

Die Unfallmedizin beansprucht, so weit wir sehen, darum ihre Anerkennung als besondere Disziplin und als obligatorisches Lehr- und Prüfungsfach des Medizinstudiums, weil infolge der durch die Unfallsverletzungen hervorgerufenen Entschädigungspflicht der Betriebsinhaber, bezw. der Unfallversicherungsgesellschaften dem Arzte die Aufgabe erwächst, weit über die rein fachgemässe Behandlung des Kranken hinaus sich ein Urteil zu bilden über die mannigfachen Fragen, von deren Beantwortung die Wertung des eingetretenen Schadens und damit die Fixierung der gerechten Entschädigung abhängt, wie z. B. der Frage eines schon vor der Verletzung vorhandenen und die letztere ungünstig beeinflussenden Defektes, die Bestimmung der durch die Verletzung wirklich eintretenden Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Patienten, u. a. Wer in die Gerichtspraxis einen Einblick getan hat, weiss, wie schwierig und kompliziert sich oft solche Untersuchungen gestalten und wie verschieden sich oft das Ergebnis darstellt, zu dem in Beurteilung eines und desselben Falles zwei oder mehrere Ärzte gelangen. Hiefür soweit möglich leitende Grundsätze aufzustellen ist das Bestreben der Unfallmedizin. Das vorliegende Buch zeichnet sich durch sorgfältige und möglichst vollständige Behandlung dieses weitverzweigten Stoffes aus, gestützt auf eine lange praktische Erfahrung, aus der auch das Buch durch zahlreiche, der Praxis entnommene Fälle bereichert ist. Auf Einzelheiten ist hier nicht einzutreten. Dass das Buch binnen kurzer Frist die vierte Auflage erreicht hat, mag genug für seine Brauchbarkeit und seinen Inhalt sprechen.

Vierteljahrsschrift für Schweizerisches Abgaberecht. Herausgegeben unter Mitwirkung von H. Blau, A. Gassmann, E. Grossmann, H. Obrecht, F. Volmar und E. Wyss von Dr. Ernst Blumenstein, Professor in Bern. Bern, Verlag Ferd. Wyss, Bd I, 1920. Preis des Jahrgangs Fr. 16.—.

Wieder eine neue Zeitschrift! wird mancher seufzen. Ja!

aber wer in die bei allen Kantonen erschreckend zunehmenden, die Ansprüche des Staates an die Steuerkraft der Bevölkerung stets steigernden Steuergesetze und die daraus entstehenden Schwierigkeiten hineinblickt, wird dem Herausgeber Recht geben, wenn er ein Organ schaffen will, das die Gesetzestexte in einer fortlaufenden Sammlung vereinigt, die Wiedergabe der Steuerpraxis und -judikatur durch Abdruck von Entscheidungen vermittelt, und durch Abhandlungen und Besprechungen wichtiger Literaturerscheinungen „die Förderung des Rechtes im Abgabewesen, d. h. einen vernünftigen Ausbau der Gesetzgebung, sowie eine gerechte und billige Anwendung derselben, vor allem aber eine unparteiische Rechtsprechung in Steuersachen" erstrebt. Wir wünschen, dass es der Zeitschrift gelingen möge, diese Tendenz zu verwirklichen.

Schweizerische Gesetze mit Einleitung, Verweisungen und Sachregister. Herausgegeben von Dr. Ernst Blumenstein, bis jetzt 4 Bändchen, 1919. Bern, Ferd. Wyss.

Wir haben schon im vorigen Hefte dieses Bandes die drei ersten Bändchen angezeigt und auf ihre Nützlichkeit hingewiesen. Hier reiht sich das vierte Bändchen an, das die bundesrechtlichen Erlasse über Verpfändung, Zwangsliquidation und Sanierung von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, bearbeitet von Robert Haab enthält. Das Hauptstück ist das Bundesgesetz vom 25. September 1917. Dazu kommen die Verordnung über die Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahnen vom 11. Januar 1918, der Bundesratsbeschluss über Abänderung des Bundesgesetzes von 1917, der Bundesbeschluss über Hilfeleistung an notleidende Transportunternehmungen von 1918, die Verordnung betr. die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen von 1918 und die Abänderung dieser Verordnung vom 25. April 1919. Man sieht, dass hier alles, was mit dem grundlegenden Bundesgesetze zusammenhängt, vereinigt ist, und die beste Nachhilfe, um diese Sammlung zu fruktifizieren, liefert das sehr reichhaltige und sorgfältig hergestellte Sachregister. Wir zweifeln nicht, dass die Sammlung vielen willkommen sein wird, sie ist auch zu empfehlen.

Volmar, Fr. und Blumenstein, E. Kommentar zum kantonalen bernischen Steuergesetz (vom 7. Juli 1918). (Bibliothek des bernischen Verwaltungsrechts herausg. v. E. Blumenstein und Fr. Volmar, Band 1.) Bern, Verl. Ferd. Wyss. 1920.

Der Staat ist in unsrer kommunistisch verseuchten Zeit zum Räuber geworden und verübt seinen Raub auf dem gesetzlich

sanktionierten Wege einer die Untertanen kahl fressenden Steuergesetzgebung. Da Staat und Gemeinden bettelarm geworden sind, so müssen sie eben suchen möglichst viel herauszuschlagen, so entstehen eine Menge schwieriger Fragen, z. B. über die Abgrenzung der Staats- und der Gemeindesteuern, über die innerkantonale Doppelbesteuerung, über das Einschätzungsverfahren, die Veranlagung usf. Das Gesetz wird dadurch mit Fussangeln gespickt, die in der Praxis zu vielen Rekursen führen. (Ein Berner Blatt spricht von dem Irrgarten unsrer Steuergesetze.) Ein Kommentar wird daher manchen, die diesem Berner Gesetz unterworfen sind, willkommen sein. Er ist solid gearbeitet, übrigens staatsfreundlich. Die Hauptsache wird aber immer sein, dass man bei der Handhabung des Gesetzes die Aequitas walten lässt. — Eine lobenswerte praktische Beigabe ist der anhangsweise Abdruck der verschiedenen vom Grossen Rate zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Dekrete (über Veranlagung der Vermögenssteuer v. 23. Jan. 1919, über Einschäzzung der Wasserkräfte v. 20. März 1919, über Veranlagung zur Einkommensteuer vom 22. Januar 1919, über die amtliche Inventarisation des Nachlasses von Steuerpflichtigen vom 10. Dezember 1918, über die Gemeindesteuern vom 30. September 1919), die sehr umfangreich sind und selber schon einen Kommentar zum Gesetz darstellen, daher immer auch konsultiert werden müssen.

Kisch, Wilhelm. Handbuch des Privatversicherungsrechts. 2. Band: Die Lehre von der Versicherungsgefahr. Lief. 1 und 2. München, Berlin und Leipzig. In Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 1920. Grundpreis der Lief. je M. 3.20 mit 50% Teuerungszuschlag.

Dieses gross angelegte, auf mehrere Bände berechnete Werk verspricht eine höchst eindringende und gründliche Darstellung des gesamten Privatversicherungsrechtes zu werden. Der erste Band ist noch zurückgestellt worden, bis die Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens entschieden ist. Der zweite Band behandelt die Versicherungsgefahr. Was man alles unter Gefahr versteht, wird zunächst in minutiosester Unterscheidung auseinandergesetzt, die verschiedenen Bedeutungen, in denen das Wort gebraucht wird, sind für die Theorie des Versicherungsrechtes wohl auseinander zu halten, aber die Theorie wird dadurch sehr kompliziert. Immerhin wird diese Untersuchung sehr zur Abklärung der Rechtsfragen beitragen und so kann das Buch ein wichtiger Beitrag zur Lehre des Versicherungsrechtes werden. Die ersten zwei uns vorliegenden

Lieferungen handeln von dem Begriffe, den Gründen, der Feststellung, dem Mass der Gefahr, den Gefahrtatsachen, der vertraglichen Feststellung, der Unversicherbarkeit und der Verwirklichung und des Ausschlusses der Gefahr bei Vertragseingehung, alles in sehr gründlich durchdachter und klar dargestellter Weise. Wir werden nach Vollendung des Bandes Anlass haben, die Bedeutung des Werkes gehörig zu würdigen.

Folgende Schriften sind uns noch zur Anzeige eingesandt worden:

Nippold, O. Deutschland und das Völkerrecht. I. Teil: Die Grundsätze der deutschen Kriegführung. II. Teil: Die Verletzung der Neutralität Luxemburgs und Belgiens. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1920. Preis Fr. 4.50 und Fr. 6.

Eine durch einseitige Leidenschaftlichkeit und daherige Trübung des Urteils wertlose Schrift.

Hartmann, Wilhelm. Die Tantieme bei der Aktiengesellschaft nach schweizerischem und deutschem Recht. Zürcher Doktordissertation. Zürich, Gebr. Leemann & Cie, 1919.

Schlitter, Hans. Versäumte Gelegenheiten. Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849. Amalthea-Bücherei, Bd 9. Zürich, Leipzig, Wien. 1920. Preis brosch. M. 9.50.